

Gemeindeprüfungsordnung; die Prüfung kann er auch durch Fachkräfte vornehmen lassen.

### **§ 16 Entschädigung der Verbandsorgane**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 17 Geltung der Gemeindeordnung, Satzungsrecht**

- (1) Wenn und soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sowie diese Satzung keine besonderen Vorschriften treffen, findet die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.
- (2) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindefinanzwesens in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Zweckverband kann die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung sowie die Erhebung von Gebühren und Beiträgen durch Satzung regeln.

### **§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Einrücken mit vollem Wortlaut in das „Amtliche Mitteilungsblatt“ jeder Mitgliedsgemeinde durchgeführt. Sie treten am Tage nach der letzten Veröffentlichung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Öffentliche Auslegungen des Zweckverbandes erfolgen in der Geschäftsstelle, wenn nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 19 Ausscheiden einzelner Mitglieder**

- (1) Ein einzelnes Mitglied kann auf Antrag nur mit Zustimmung aller übrigen Mitgliedsgemeinden unter den von der Verbandsversammlung festzulegenden näheren Bedingungen aus dem Zweckverband ausschneiden.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht; jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren.

### **§ 20 Aufnahme weiterer Mitglieder**

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit zwei Drittel ihrer satzungsgemäßen Stimmzahl beschlossen werden. Sie haben dem Zweckverband sämtliche Kosten die durch die Aufnahme entstehen zu ersetzen. Die Aufnahme ist jeweils nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich.

### **§ 21 Änderung der Satzung**

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Für die Änderung der Verbandssatzung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 22 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Verbandsmitglieder, der der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt sein verwertbares Vermögen den Mitgliedsgemeinden in dem Verhältnis ihrer Beteiligungen zu. Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Abwicklung.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25. November 2008 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 10. Dezember 2015

Die Verbandsversammlung:

Thomas Schäuble  
Verbandsvorsitzender